

Verletzung i. S. des § 63 Abs. 2 StGB liegt also u. E. bei Eigentumsdelikten nach §§ 160, 161, 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB dann vor, wenn durch mehrere Diebstahls- oder Betrugshandlungen ein geringfügiger Schaden (§ 160 StGB), ein höherer Schaden (§ 161 StGB) oder eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums (§ 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) verursacht wurde.

Bei Verwirklichung des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB durch eine Vielzahl von Vergehens- oder Verfehlenshandlungen in Tatmehrheit ist die Anwendung des § 64 Abs. 3 StGB bei besonders schwerer Schädigung des sozialistischen Eigentums möglich und notwendig. Damit wird auch dem Anliegen von Richter/ Pauli Rechnung getragen. Die Verletzung des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB durch mehrere Diebstahls- oder Betrugshandlungen kann zur Strafverschärfung nach § 64 Abs. 3 StGB führen, wenn Tatmehrheit in Form

- mehrerer Verbrechen nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB,
- — mehrerer Verbrechen und Vergehen nach §§ 162 Abs. 1 Ziff. 1, 161 StGB,
- mehrerer Vergehen nach § 161 StGB,
- mehrerer Vergehen und Verfehlungen nach §§ 161, 160 StGB,
- mehrerer oder einer Vielzahl von Verfehlungen nach § 160 StGB vorliegt.

Unvereinbarkeit der Konstruktion des Fortsetzungszusammenhangs mit dem sozialistischen Strafrecht

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, daß durch die Ausgestaltung der Bestimmungen bei mehrfacher Gesetzesverletzung im Allgemeinen Teil des StGB, die bei der Anwendung einer speziellen Strafnorm des Besonderen Teils berücksichtigt werden müssen, und durch die spezielle Ausgestaltung einer Reihe von Strafnormen des Besonderen Teils die Anwendung des

als juristische Handlungseinheit und Strafbildungsregel nicht mehr möglich und auch nicht notwendig ist. Richter/Pauli und auch Bein ist nicht zuzustimmen, wenn sie meinen, diese Auffassung sei ganz oder teilweise nicht haltbar. Vom Boden der sozialistischen Gesetzlichkeit und des strafrechtlichen Objektschutzes ist es nach unserer Auffassung nicht mehr notwendig, von einer Fiktion auszugehen, die Bestandteil des bürgerlichen Strafrechts war und ist und die mit einer grundsätzlich anderen Ziel- und Zwecksetzung in der DDR bis zur Schaffung des sozialistischen StGB angewandt werden mußte, um Mängel des überkommenen Strafrechts auszuschließen.

Die Konstruktion des Fortsetzungszusammenhangs ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

1. Sie widerspricht der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie, weil sie die objektive Realität des Bestehens mehrerer Straftaten nicht richtig widerspiegelt
2. Sie führt zu mehr oder weniger subjektiven Erwägungen und Entscheidungen bei der Bejahung des Fortsetzungszusammenhangs bzw. bei der Bejahung der Tatmehrheit.
3. Sie hat Gesetzeswidrigkeiten oder Inkonsequenzen bei der Anwendung der Verjährungsvorschriften zur Folge.
4. Sie erleichtert in keiner Weise die Feststellung der Wahrheit bei einer Vielzahl von Handlungen und deren Darlegung in der Anklageschrift oder im Urteil. Bein irrt, wenn er glaubt, es mache einen Unterschied für diese Probleme aus, ob ein Fortsetzungszusammenhang angenommen oder von Tatmehrheit ausgegangen wird. Er übersieht, daß es nicht mehr notwendig ist, für jede Tat eine Einzelstrafe auszuwerfen, sondern nur eine Hauptstrafe, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns (wie beim Fortsetzungszusammenhang) angemessen ist.

## Aus der Praxis – für die Praxis

### Initiativen der Arbeiterkollektive im Kampf um Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit

In den Arbeiterkollektiven der Betriebe des Bezirks Schwerin festigt sich immer mehr die Erkenntnis, daß die Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin eine Angelegenheit ist, die jeden angeht. Das wird gegenwärtig besonders im VEB Elbe-Werften in Boizenburg deutlich.

Ausgehend von einer Initiative des Gewerks Zuschnitt — ein Kollektiv, das bereits zweimal mit dem Staats-titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ ausgezeichnet wurde —, entwickelte sich bis Ende 1973 eine Bewegung, die mehrere Bereiche und Kollektive der Werft im Kampf um vorbildliche Ordnung, betriebliche Sicherheit und Sauberkeit am Arbeitsplatz vereint. Diese Werk-tätigen wetteifern auf der Grundlage von Wettbewerbsprogrammen und persönlichen Verpflichtungen darum, daß ihr Betrieb seine Export-aufträge gegenüber der Sowjetunion termin- und qualitätsgerecht erfüllt.

Sie demonstrieren, daß dort, wo im sozialistischen Wettbewerb das Ringen um hohe ökonomische Ergebnisse und bewußte Disziplin, vorbildliche Ordnung und Sicherheit eine Einheit bilden, auch der höchste volkswirtschaftliche Nutzen erreicht wird. Deshalb stehen die Probleme der Ordnung und Sicherheit in fast jeder Arbeitsberatung der Kollektive auf der Tagesordnung. Außerdem tauschen die Kollektive regelmäßig ihre Erfahrungen und Erkenntnisse auf diesem Gebiet aus.

Die bisherigen Ergebnisse bestätigen, daß solche Bestandteile des sozialistischen Wettbewerbs wie Schutz des sozialistischen Eigentums, Verhinderung von Straftaten, Unfällen und Havarien, diszipliniertes Arbeitsverhalten, Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, Korrektheit in der Material- und Lagerwirtschaft sowie hohe Betriebssicherheit der Maschinen und

Anlagen in entscheidendem Maße die Arbeitsproduktivität und -effektivität beeinflussen.

So hat das Kollektiv des Gewerks Zuschnitt trotz zeitweiliger Schwierigkeiten im Jahre 1973 alle Kennziffern des Planes erfüllt bzw. übererfüllt. Hervorzuheben ist ferner, daß im gesamten Zeitraum unfallfrei gearbeitet wurde, der Krankenstand wesentlich gesenkt werden konnte und im Arbeitsablauf keine Störungen eintraten. Die Erfolge sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß in diesem Gewerk sowjetische Erfahrungen bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, z. B. die Bassow-Methode, ständig ausgewertet werden.

Diese Entwicklung vollzog sich nicht im Selbstlauf. Die Betriebsparteiorganisation, die gewerkschaftlichen Organe und die Betriebsleitung haben unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft diesen Prozeß von Anfang an unterstützt und gefördert. Vor allem während der Parteiwahlen hat die Betriebsparteiorganisation der SED zielgerichtet die politisch-ideologischen Fragen der Ver-